

Stadt Münster · 48127 Münster

An die Ausgabestellen der 2G-Bändchen

Münster, 10.12.2021

2G Prüfnachweis/ Bändchenlösung Anleitung zur Ausgabe

Als **zusätzliche und freiwillige** Maßnahme zur Überprüfung der 2G-Regelung wird das Bändchen-System als Prüfnachweis in Münster eingeführt. Wer kein Bändchen hat, hat seinen 2G-Status weiterhin durch einen Immunisierungsnachweis samt amtlichen Ausweisdokuments zu belegen.

Das Bändchen dient allerdings nicht als vollständiger Ersatz, daher müssen die Personen ihren Immunisierungsnachweis sowie das amtliche Ausweisdokument für eventuelle Kontrollen weiterhin mitführen.

Bitte beachten Sie bei der Ausgabe folgende Punkte:

- Die Bändchen sind an maximal zwei aufeinanderfolgenden Tagen gültig. Die Wochentage sind auf dem Bändchen zu markieren, in dem die Tage gelocht oder mit einem wasserfesten Stift markiert werden.
- Die Ausgabe erfolgt ausschließlich an Personen, die Ihren Immunisierungsnachweis und ein übereinstimmendes amtliches Ausweisdokument vorlegen können.
- Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass das Bändchen direkt vor Ort eng am Handgelenk angelegt wird.
- Jede Person erhält nur ein Bändchen. Die Weitergabe ist strengstens untersagt.
- Die Ausgabe der Bändchen erfolgt kostenlos.

Bei Rückfragen melden Sie sich gerne telefonisch unter einer der folgenden Telefonnummern: 0251/492-3202 oder 0251/492-2753.

Stadt Münster

Telefon: 0251/492-0 Fax: 0251/492-7700 stadtverwaltung@ stadt-muenster.de www.stadt-muenster.de

Service für Menschen mit Behinderung: www.stadt-muenster.de/ barrierefrei

. . .

Der Personenkreis, welcher die Armbändchen bekommen kann, besteht aus Immunisierten und den Immunisierten gleichgestellten Personen:

- 1. Vollständig geimpfte Personen
- 2. Genesene Personen innerhalb der letzten 6 Monate
- 3. Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren
- 4. Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können, und über einen negativen Testnachweis nach § 2 Absatz 8a Satz 1 Coronaschutzverordnung NRW verfügen